

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

Bekanntgabe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Wasserrechtliches Verfahren zur Modernisierung der bestehenden Wasserkraftanlage an der Luzmühle in Münsingen-Buttenhausen

Die Wasserkraftanlage der Luzmühle wird auf Grundlage eines Altrechtbes (AGS Nr. 415/71) als Ausleitungskraftwerk betrieben. Dieses wurde 1982 mit der Genehmigung des Einbaus einer Durchströmturbine im Austausch einer Francisturbine bestätigt. Nach nun über 37 Jahre Betrieb steht alters- und verschleißbedingt eine Grundüberholung mit Modernisierung nach aktuellem Stand der Technik an. Auf Grund der weiteren Randbedingungen der Zugänglichkeit, wie auch der beeinträchtigten Strömungshydraulik durch Silofundamente möchte der Betreiber die Turbinenanlage zukünftig unabhängig vom Mühlenbetrieb betreiben. Dazu ist ein neuer Aufbau am Standort des jetzigen Einlaufbauwerks am Ende des offenen Oberwasserkanals mit Kurzschluss über den bestehenden Entlastungskanal vorgesehen, wie auch Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit nach §§ 33-35 WHG. Die festzulegende Mindestwassermenge dient dabei zukünftig als Betriebsabfluss für einen Fischaufstieg am Wasserteiler. Der Fischschutz und Abstieg wird mit dem Aufbau einer neuen vertikal und flach angeordneten Feinrechenanlage incl. gefluteter Spülrinne mit hydraulischer Anbindung ins Unterwasser berücksichtigt.

Die Getreidemühle Luz GmbH & Co. KG beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Fischaufstieg und die Erlaubnis für die Turbinenanlage in seinem Mühlkanal incl. der Fischschutz- und Fischabstiegsvorrichtung am neuen Feinrechen.

Der Eingriffsbereich für die neue Turbine und das Lagergebäude umfasst hier in Summe ca. 1500 m². Der Querverbau, der zur Fischtreppe umgebaut werden soll, liegt westlich außerhalb des Geltungsbereichs. Das Ausleitungskraftwerk soll zukünftig unabhängig vom Mühlenbetrieb mit einer neuen Turbinenanlage am Standort des jetzigen Einlaufbauwerks ohne Änderung der Stauhaltung und Entnahme jedoch mit einer Wiedereinleitung im Kurzschluss über den bestehenden Entlastungskanal betrieben werden. Dabei wird die rd. 470 m lange Ausleitungsstrecke um rd. 110 m auf rd. 360 m Länge verkürzt. Der Fischschutz und Fischabstieg wird dabei über eine neue vertikal flach geneigte Feinrechenanlage gewährleistet. Der weitere Aufbau eines Fischaufstiegs ausgeführt als Raugerinne mit Beckenstruktur incl. der Sicherstellung der Mindestwassermenge als Betriebsabfluss vervollständigt das Maßnahmenpaket zur Herstellung der Durchgängigkeit. Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.14 und 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Mit der Vorprüfung auf Basis des Erläuterungsberichtes sowie der Planunterlagen wurden die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt und begründet.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet liegt in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Mühlkanal und Lauter sind Teil des FFH-Gebiets Nr. 7622341 „Großes Lautertal und Landgericht“. Der Großteil des Hangwaldbereichs im Südwesten des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet und in der Pflegezone des Biosphärengebiets. Geschützte Biotope sind innerhalb des Plangebiets und direkt angrenzend nicht kartiert. Das Plangebiet liegt im fachtechnisch abgegrenzten WSG Brunnen Anhausen Zone III und in der Hochwassergefahrenkarte zum Überschwemmungsgebiet „Große Lauter“. Eine erhebliche nachteilige Auswirkung ist nicht zu befürchten. An Hand der Überflutungskarten der LUBW zu HWGK kann festgestellt werden, dass zwischen HQ10 und HQ 50 schon oberhalb des Wasserteilers breitflächig die große Lauter in die Fläche flutet, wie auch der Mühlgraben auf eigenem Grund. Der Wasserteiler mit rd. 4,5 m Breite als solches spielt dabei im Verhältnis dazu keine wesentliche Rolle.

Temporäre Beeinträchtigungen durch ein zeitweise erhöhtes Verkehrsaufkommen während der Bauphase können auftreten. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden, Wasser kann nicht vollständig vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz werden vorgenommen. Die vorliegende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zeigt ein Kompensationsüberschuss unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Minderung und Ausgleich innerhalb des Plangebietes, es wird ein vollständiger Ausgleich erreicht. Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte im Rahmen der Untersuchung streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg. Auf Grundlage der Dotationsversuche und der vorliegenden gewässerökologischen Betrachtungen wird empfohlen, die Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage Luzmühle ganzjährig mit einer Mindestwassermenge $Q_{min} = 288 \text{ l/s}$ zu dotieren. Bei dieser Dotation sind weitere negative gewässerökologische Auswirkungen (z. B. auf Wassergüte, Temperaturhaushalt) ebenfalls auszuschließen und somit keine weiteren Anpassungen der Mindestwasserdotation gemäß 3.1.1.2 Wasserkrafterlass (WASSER-KRAFTERLASS 2018) notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 20.05.2022
Umweltschutzamt